

**Taxireglement (TaxiR)**  
vom 17. November 2014  
(in Kraft ab 1. März 2015)

**7.5 R**





## Inhalt

<b>TAXIREGLEMENT</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 1</b> .....	<b>4</b>
Zweck und Geltungsbereich .....	4
<b>II. Bewilligung</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 2</b> .....	<b>4</b>
Bewilligungen .....	4
<b>Art. 3</b> .....	<b>5</b>
Durchführung der Eignungsprüfung .....	5
<b>III. Halten von Taxis</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Taxihalterbewilligung</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 4</b> .....	<b>5</b>
Taxihalterinnen und Taxihalter .....	5
<b>Art. 5</b> .....	<b>5</b>
Transportbereitschaft.....	5
<b>2. Pflichten der Taxihalterinnen und Taxihalter</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 6</b> .....	<b>5</b>
Angestellte .....	5
<b>Art. 7</b> .....	<b>6</b>
Tarifstruktur .....	6
<b>Art. 8</b> .....	<b>6</b>
Höchsttarife .....	6
<b>Art. 9</b> .....	<b>6</b>
Tarifbekanntgabe .....	6
<b>Art. 10</b> .....	<b>6</b>
Meldepflicht.....	6
<b>IV. Führen von Taxis</b> .....	<b>7</b>
<b>1. Taxiführerbewilligung</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 11</b> .....	<b>7</b>
Theoretische Eignungsprüfung .....	7
<b>Art. 12</b> .....	<b>7</b>
Praktische Eignungsprüfung.....	7



<b>2. Pflichten und Verhalten von Taxiführerinnen und Taxiführern</b>	<b>7</b>
<b>Art. 13</b>	<b>7</b>
Beförderungspflicht und Haftung	7
<b>Art. 14</b>	<b>8</b>
Routenwahl	8
<b>Art. 15</b>	<b>8</b>
Aufstellen von Taxis auf Standplätzen	8
<b>Art. 16</b>	<b>8</b>
Anbieten von Dienstleistungen	8
<b>Art. 17</b>	<b>9</b>
Fahrtenkontrolle	9
<b>Art. 18</b>	<b>9</b>
Ausweis- und Meldepflicht	9
<b>Art. 19</b>	<b>9</b>
Weitere Pflichten	9
<b>V. Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen</b>	<b>9</b>
<b>Art. 20</b>	<b>9</b>
Allgemeines	9
<b>Art. 21</b>	<b>10</b>
Ausrüstung und Erscheinungsbild	10
<b>Art. 22</b>	<b>10</b>
Kontrolle	10
<b>VI. Sanktionen</b>	<b>10</b>
<b>1. Strafen</b>	<b>10</b>
<b>Art. 23</b>	<b>10</b>
Strafbestimmungen	10
<b>2. Administrativmassnahmen</b>	<b>11</b>
<b>Art. 24</b>	<b>11</b>
Provisorium	11
<b>Art. 25</b>	<b>11</b>
Folgen des Provisoriums	11
<b>Art. 26</b>	<b>11</b>
Bewilligungsentzug	11
<b>Art. 27</b>	<b>12</b>
Dauer des Bewilligungsentzugs	12



<b>Art. 28</b> .....	<b>12</b>
Verhältnis zum strafrechtlichen Verfahren .....	12
<b>VII. Verfahren und Gebühren</b> .....	<b>12</b>
<b>Art. 29</b> .....	<b>12</b>
Zuständige Behörde .....	12
<b>Art. 30</b> .....	<b>12</b>
Verfahren und Rechtsmittel .....	12
<b>Art. 31</b> .....	<b>12</b>
Gebühren .....	12
<b>VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>13</b>
<b>Art. 32</b> .....	<b>13</b>
Bisherige Bewilligungen .....	13
<b>Art. 33</b> .....	<b>13</b>
Aufhebung bisherigen Rechts.....	13
<b>Art. 34</b> .....	<b>13</b>
Inkrafttreten .....	13
<b>Bescheinigung</b> .....	<b>13</b>
<b>Inkraftsetzung</b> .....	<b>14</b>



Der Stadtrat der Stadt Langenthal erlässt, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie auf Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) und Artikel 11 der kantonalen Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV; BSG 935.976.1) folgendes

# TAXIREGLEMENT

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften von Bund<sup>1</sup> und Kanton<sup>2</sup> über den Motorfahrzeugverkehr und ergänzend zu der kantonalen Taxiverordnung das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Langenthal.

<sup>2</sup> Das Reglement findet Anwendung auf den gewerbsmässigen Personentransport ohne festen Fahrplan und Route.

## II. Bewilligung

### Art. 2

Bewilligungen

<sup>1</sup> Das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Langenthal bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen baulichen Massnahmen vorübergehend oder dauernd Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden.

<sup>3</sup> Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden werden auf Gesuch hin anerkannt, sofern Gesuchstellende nachweisen können, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) (SR 741.41)

<sup>2</sup> Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Vollzug der Eidgenössischen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung) (BSG 832.521)

<sup>3</sup> Art. 5 Abs. 5 der Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV) (BSG 935.976.1)



### **Art. 3**

Durchführung  
der Eignungs-  
prüfung

<sup>1</sup> Zur Erlangung einer Taxiführerbewilligung muss eine theoretische und eine praktische Eignungsprüfung abgelegt werden.

<sup>2</sup> Die Stadt Langenthal kann zu diesem Zweck mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Praktische Prüfungen werden in der Regel durch die Stadt Langenthal abgenommen.

## **III. Halten von Taxis**

### **1. Taxihalterbewilligung**

#### **Art. 4**

Taxihalterinnen  
und Taxihalter

<sup>1</sup> Die Taxihalterbewilligung wird einer natürlichen oder juristischen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie die Voraussetzungen gemäss kantonaler Taxiverordnung erfüllt.

<sup>2</sup> Taxihalterinnen und Taxihalter, welche als Taxifahrerinnen und Taxifahrer selbst Gäste befördern, unterstehen den Vorschriften zum Führen von Taxis gemäss Art. 11 ff dieses Reglements.

#### **Art. 5**

Transport-  
bereitschaft

<sup>1</sup> Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, jedes von ihnen betriebene Taxi während 40 Wochen pro Jahr einsatzbereit zu halten, so dass das öffentliche Bedürfnis an Taxifahrten erfüllt werden kann.

<sup>2</sup> Die Pflicht zum Bereitschaftsdienst kann durch Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Taxihalterinnen bzw. Taxihaltern sichergestellt werden. Die Vereinbarungen müssen durch die zuständige Behörde genehmigt werden.

### **2. Pflichten der Taxihalterinnen und Taxihalter**

#### **Art. 6**

Angestellte

<sup>1</sup> Die Taxihalterinnen und Taxihalter schliessen mit angestellten Taxiführerinnen und Taxiführern schriftliche Arbeitsverträge ab.

<sup>2</sup> Sie stellen bei angestellten Taxiführerinnen und Taxiführern das Einhalten der entsprechenden Vorschriften, wie beispielsweise Taxiverordnung, Taxireglement und ARV 2 sicher.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde ist berechtigt, Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte, Einlageblätter der Fahrtschreiber und dergleichen einzusehen oder zu erheben und auszuwerten.



## Art. 7

Tarifstruktur

<sup>1</sup> Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen unabhängig von der Anzahl zu befördernder Personen und Tageszeit in folgender Tarifstruktur anbieten:

- a) ein Ansatz für eine Grundtaxe;
- b) ein Ansatz pro gefahrenem Kilometer beziehungsweise angebrochenem Kilometer;
- c) ein Ansatz für die Wartezeit pro Stunde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen.

## Art. 8

Höchsttarife

Der Gemeinderat kann in einer Verordnung Höchsttarife festschreiben.

## Art. 9

Tarifbekanntgabe<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Innern des Fahrzeuges für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten entweder an den vorderen Fahrzeugtüren oder auf den vorderen Kotflügeln der eingesetzten Taxis bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24mm und diejenigen der Kleinbuchstaben mindestens 20mm beträgt. Die Strichstärke der Buchstaben muss mindestens 3mm betragen. Die Beschriftung muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben.

<sup>3</sup> Taxihalterinnen und Taxishalter sind für den korrekten Gang der Tarifuhren und der Fahrtschreiber verantwortlich. Die Tarifuhr ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.

## Art. 10

Meldepflicht

Taxihalterinnen und Taxihalter haben der zuständigen Behörde den Einsatz von neuen sowie Mutationen von eingesetzten Fahrzeugen sofort, Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, namentlich Änderungen der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz sowie die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils und Bestand und Wechsel des Fahrpersonals innert 14 Tagen mitzuteilen.

---

<sup>1</sup> Art. 10 der Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) (SR 942.211)





## IV. Führen von Taxis

### 1. Taxiführerbewilligung

#### Art. 11

Theoretische  
Eignungs-  
prüfung

<sup>1</sup> An der theoretischen Eignungsprüfung haben Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in einem schriftlichen und einem mündlichen Teil den Nachweis über genügende Kenntnisse in folgenden Bereichen zu erbringen:

- a) Kantonale Taxiverordnung;
- b) Taxireglement der Stadt Langenthal;
- c) ARV 2;
- d) Ortskenntnisse der Stadt Langenthal.

<sup>2</sup> Die schriftliche Prüfung darf die Dauer von zweieinhalb Stunden nicht überschreiten. Sie gilt als bestanden, wenn neun Zehntel aller Fragen richtig beantwortet sind.

<sup>3</sup> Wer die theoretische Eignungsprüfung besteht, erhält eine Bestätigung, welche zum Ablegen der praktischen Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während drei Monaten gültig.

<sup>4</sup> Wer die theoretische Eignungsprüfung nicht besteht, kann sich frühestens nach einem Monat wieder zur Prüfung anmelden.

#### Art. 12

Praktische Eignungsprüfung

<sup>1</sup> Die praktische Eignungsprüfung beinhaltet die Handhabung der Tarifuhr, des Fahrtschreibers und das Ansteuern von fünf Zielen in der Stadt Langenthal, wobei jeweils der kürzeste Weg zu wählen ist.

<sup>2</sup> Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Handhabung der Tarifuhr und des Fahrtschreibers korrekt erfolgt und vier von fünf Zielen innerhalb eines vordefinierten Perimeters unter Beachtung der Verkehrsregeln erreicht werden. Der Fahrstil kann bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses angemessen berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Bei der Prüfung ist die Verwendung eines Stadtplans oder einer Karte gestattet. Nicht verwendet werden dürfen Navigationsgeräte.

### 2. Pflichten und Verhalten von Taxiführerinnen und Taxiführern

#### Art. 13

Beförderungspflicht und Haftung

<sup>1</sup> Grundsätzlich sind Taxiführerinnen und Taxiführer verpflichtet, jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer aus einem offensichtlich beim Fahrgast liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.

<sup>2</sup> Die Beförderung von Personen darf nicht aufgrund der Länge der Beförderungsstrecke ausgeschlagen werden.



- <sup>3</sup> Sie darf auch nicht ausgeschlagen werden, wenn
- sich die zu befördernde Person in einer Notsituation befindet;
  - Tiere mitbefördert werden sollen, auf welche die zu befördernde Person angewiesen ist;
  - Haustiere zu einem Tierarzt gebracht werden sollen.
- <sup>4</sup> Die Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen, die aus der Beförderungspflicht entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

### Art. 14

Routenwahl

Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel anzufahren, es sei denn, der Fahrgast wünscht ausdrücklich eine andere Route.

### Art. 15

Aufstellen von Taxis auf Standplätzen

<sup>1</sup> Taxiführerinnen und Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten.

<sup>2</sup> Taxiführerinnen und Taxiführer, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe so nachrücken, dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Taxiführerinnen und Taxiführer, die, ohne einen Transportauftrag zu haben, auf Kundschaft warten, sind angehalten, die von der Stadt Langenthal zur Verfügung gestellten Standplätze zu benutzen.

<sup>4</sup> Bei zusammenhängenden öffentlichen Standplätzen darf maximal die Hälfte der Standplätze gleichzeitig mit Fahrzeugen des gleichen Taxiunternehmens belegt werden.

### Art. 16

Anbieten von Dienstleistungen

<sup>1</sup> Taxiführerinnen und Taxiführer haben bei der Ausübung des Dienstes jederzeit das Verbot von Art. 10 Abs. 1 TaxiV<sup>1</sup> zu beachten.

<sup>2</sup> Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.

<sup>1</sup> Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV) (BSG 935.976.1)



## Art. 17

Fahrtenkontrolle Die Fahrtenkontrolle gemäss Art. 10 TaxiV<sup>1</sup> haben für jede Auftragsfahrt mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Nummer des amtlichen Kontrollschilds und Matrikelnummer des Taxis;
- b) Name der Taxiführerin respektive des Taxiführers;
- c) Datum der Fahrt;
- d) Endzeit der Fahrt;
- e) Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
- f) Anzahl Fahrgäste;
- g) Fahrpreis.

## Art. 18

Ausweis- und Meldepflicht Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und Taxiführerbewilligung) auszuweisen<sup>2</sup>.

## Art. 19

Weitere Pflichten

- <sup>1</sup> Das Rauchen ist während der Beförderung von Fahrgästen verboten.
- <sup>2</sup> Der Taxiführerausweis ist während des Dienstes am Armaturenbrett so anzubringen, dass die Seite mit Foto und Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.

## V. Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen

### Art. 20

Allgemeines

- <sup>1</sup> Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement und der kantonalen Taxiverordnung verfügen. Sie sind vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde zur Kontrolle und Immatrikulation vorzuführen.
- <sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Einsatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.

<sup>1</sup> Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV) (BSG 935.976.1)

<sup>2</sup> Art. 10 Abs. 4 der Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV) (BSG 935.976.1)

**Art. 21**Ausrüstung und  
Erscheinungs-  
bild

<sup>1</sup> Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet und mit einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Nummer (Matrikelnummer) versehen sein. Sie müssen über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach und einen Taxameter verfügen.

<sup>2</sup> Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grob beschädigte Karosserie und dergleichen eingesetzt werden.

**Art. 22**

Kontrolle

<sup>1</sup> Immatriculierte Taxis sind der zuständigen Behörde der Gemeinde alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements oder der kantonalen Taxiverordnung nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.

<sup>2</sup> Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um schwerwiegende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis der Vorführung, verfügt die zuständige Behörde bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot der betreffenden Taxis.

**VI. Sanktionen****1. Strafen****Art. 23**Strafbestim-  
mungen

<sup>1</sup> Taxihalterinnen und Taxihalter sowie Taxiführerinnen und Taxiführer, die gegen die Bestimmungen von Art. 5 bis 10 und Art. 13 bis 22 verstossen oder den gestützt darauf ergangen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonalen Gesetzgebung<sup>1</sup> bestraft.

<sup>2</sup> Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Art. 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht<sup>2</sup> anwendbar.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden.

<sup>1</sup> Art. 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) (SR 313.0)



<sup>4</sup> Bei Verstössen gegen das Taxireglement richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup>.

## 2. Administrativmassnahmen

### Art. 24

Provisorium

<sup>1</sup> Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen Bestimmungen von Art. 5 bis 7, Art. 9 und Art. 10 sowie Art. 13 bis 22 verstossen, können ins Provisorium versetzt werden.

<sup>2</sup> Das Provisorium wird für mindestens ein und längstens drei Jahre festgesetzt.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

### Art. 25

Folgen des Provisoriums

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die ins Provisorium versetzt wurden, wird die Bewilligung entzogen, wenn sie während der Dauer des Provisoriums gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen von Art. 5 bis 7, Art. 9 und Art. 10 sowie Art. 13 bis 22 verstossen.

### Art. 26

Bewilligungsentzug

<sup>1</sup> Wiederholte oder schwere Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen von Art. 5 bis 7, Art. 9 und Art. 10 sowie Art. 13 bis 22 sowie Einträge im automatisierten Administrativmassnahmen-Register<sup>2</sup>, haben den Entzug der Bewilligung zur Folge.

<sup>2</sup> Ein Bewilligungsentzug kann auch angeordnet werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer<sup>3</sup>, nicht eingehalten hat.

<sup>3</sup> Ein Bewilligungsentzug wird von der zuständigen Behörde unter Würdigung der Schwere der begangenen Widerhandlung und bereits früher angeordneter Massnahmen der betroffenen Bewilligungsinhaberin oder des betroffenen Bewilligungsinhabers verfügt.

<sup>1</sup> Art. 50 – 56 Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)

<sup>2</sup> Verordnung vom 18. Oktober 2000 über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register (ADMAS-Register-Verordnung) (SR 741.55)

<sup>3</sup> Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) (SR 822.222)



## Art. 27

Dauer des Bewilligungsentzugs

<sup>1</sup> Die Dauer des Bewilligungsentzugs beträgt in der Regel mindestens ein Jahr.

<sup>2</sup> Beim Vorliegen besonderer Umstände kann ein Bewilligungsentzug bis zu drei Jahren oder ein dauernder Bewilligungsentzug verfügt werden. Als besondere Umstände gelten namentlich wiederholte frühere Bewilligungsentzüge sowie der Eintrag ins automatisierte Administrativmassnahmen-Register.

## Art. 28

Verhältnis zum strafrechtlichen Verfahren

Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.

## VII. Verfahren und Gebühren

### Art. 29

Zuständige Behörde

<sup>1</sup> Die Kommission für öffentliche Sicherheit erteilt die Taxihalterbewilligungen und genehmigt allfällige Vereinbarungen zwischen Taxihalterinnen und -haltern.

<sup>2</sup> Die Kommission für öffentliche Sicherheit behandelt, auf Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit, Disziplinar-massnahmen gemäss Art. 23 bis Art. 27 Taxireglement.

<sup>3</sup> Das Amt für öffentliche Sicherheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften im Taxiwesen und erteilt die Taxi-Führerbewilligungen und ist zuständig für die Abnahme der praktischen Eignungsprüfung gemäss Art. 12 Taxireglement.

### Art. 30

Verfahren und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von Art. 23 richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

### Art. 31

Gebühren

Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Gebührenreglement der Stadt Langenthal vom 19. November 2012 bzw. der Gebührenverordnung der Stadt Langenthal vom 24. Oktober 2012. Vorbehalten bleiben die Gebührenbezüge, welche im Zusammenhang mit Dienstleistungsvereinbarungen nach Art. 3 Taxireglement anfallen. Diesbezüglich gelten die Gebührensätze des Leistungserbringers.

<sup>1</sup> Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (BSG 155.21)



## VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 32

Bisherige Bewilligungen Unter altem Recht erteilte Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nach kantonalem Recht in Kraft<sup>1</sup>.

### Art. 33

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes wird das Taxireglement vom 22. April 1996 ausser Kraft gesetzt.

### Art. 34

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Langenthal, 17. November 2014

### IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:  
sig. Markus Bösiger

Die stv. Stadtschreiberin:  
sig. Mirjam Tschumi

## Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 17. November 2014 dem Erlass dieses Reglementes zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Amtsanzeiger Langenthal und Umgebung vom 20. November 2014 publiziert.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 60 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das Referendum gemäss Artikel 29 Stadtverfassung wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 31. Dezember 2014

Der Stadtschreiber:  
sig. Daniel Steiner

<sup>1</sup> Art. 12 der Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV) (BSG 935.976.1)



## **Inkraftsetzung**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2015 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Taxireglementes auf den 1. März 2015 festgesetzt worden.

Langenthal, 25. Februar 2015

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:  
sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:  
sig. Daniel Steiner